

te des/der Vorsitzenden zu übernehmen, falls dieser/diese verhindert ist. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll in den Vorstands- und Vereinsversammlungen und erledigt den allgemeinen Schriftwechsel. Dem Kassenswart/der Kassenswartin ist das Kassenwesen sowie die Buchführung übertragen. Er/sie zieht die Beiträge der Mitglieder ein und legt der Versammlung den Rechnungsabschluss vor. Feststehende, wiederkehrende Ausgaben zahlt er/sie ohne besondere Anweisung; für außerordentliche Zahlungen ist dagegen Anweisung des/der Vorsitzenden erforderlich. Er/sie ist berechtigt, eingehende Geld- und Wertsendungen anzunehmen und mit seiner/ihrer Unterschrift allein zu quittieren.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben die Pflicht, die Vertretung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu übernehmen, falls diese verhindert sind.

#### § 14

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Verein auf Vorschlag Arbeitskreise ernannt werden. Diese erstatten ihre Berichte in der Vereinsversammlung. Jeder Arbeitskreis wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und seinen Schriftführer/seine Schriftführerin selbst. Der/die Vorsitzende des Vereins ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

#### § 15

Der Vereinsvorstand hält jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen ab, zu denen der Vorstand seine Mitglieder wenigstens 3 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einlädt. Außerordentliche Versammlungen können in dringenden Fällen jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder das schriftlich beantragen. Die Einladungen haben in diesem Falle mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

#### § 16

Im letzten Quartal jedes Jahres findet die Hauptversammlung aller Vereinsmitglieder statt. Dort finden die erforderlichen Wahlen für das kommende Geschäftsjahr statt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins einzuberufen.

#### § 17

In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand gemeldet sein. Die Einführung von Gästen ist zulässig, doch sind sie dem/der Vorsitzenden vorzustellen.

#### § 18

Zur Gültigkeit der Vereinsbeschlüsse ist mit Ausnahme der Abstimmungen nach § 6, § 8b, § 19 und § 20 einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, abwesende Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden. Die Beschlüsse der Versammlung sind niederzuschreiben und mindestens von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Erfolgt in der nächsten Sitzung kein Widerspruch, so ist die Niederschrift genehmigt.

#### Satzungsänderung

#### § 19

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

#### Auflösung des Vereins

#### § 20

Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vorher einberufenen Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auswärtige Mitglieder haben hierbei das Recht, sich bei der Abstimmung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen, müssen aber den Vorstand von dieser Tatsache in Kenntnis setzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsregister Nr. 2011

Erste Gerichtliche Eintragung: 13. 9. 1948

Änderung: 2. 6. 1993

Änderung: 19. 11. 2003

# Satzung des VDE

Technisch Wissenschaftlicher Verband  
der Elektrotechnik  
Elektronik Informationstechnik  
Bezirksverein Braunschweig e.V.

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen: VDE Technisch Wissenschaftlicher Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirksverein Braunschweig e.V. nachfolgend VDE Bezirksverein Braunschweig genannt.

#### § 2

Der Sitz des Vereins und seine Geschäftsführung sind in Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß der Elektrotechniker im Bereich des Bezirksvereins zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen, insbesondere auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Institute.

Er fördert die Elektrotechnik ferner

- durch Versammlungen, in denen Vorträge gehalten und Erfahrungen ausgetauscht, sowie schwebende Fragen besprochen werden,
- durch Ausflüge und Besichtigung technischer Anlagen,
- durch Zusammenarbeit mit anderen technischen und wissenschaftlichen Vereinen
- durch sonstige den Zwecken des Vereins förderlich erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tä-

tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Einzelpersonen oder Rechtspersonen.

- 1) **Persönliche** Mitglieder des Vereins können werden: Personen, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige eine Ausbildung als Ingenieur, eine andere wissenschaftliche Ausbildung oder eine langjährige Tätigkeit nachweisen können.

**Jungmitglieder** sind Studierende der Hochschulen oder der diesen gleichzuachtenden technischen Schulen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Persönlichen Mitglieder. Jungmitglieder nehmen nach Abschluß ihres Studiums für vier Jahre den Status der Berufsanfänger ein.

**Ehrenmitglieder** sind Persönlichkeiten, die sich im Bezirksverein besondere Verdienste erworben haben.

- 2) **Korporative Mitglieder** können werden: Anstalten, Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des VDE Bezirksvereines haben und auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter technischer Gebiete tätig sind.

#### § 5

Alle Mitglieder des Vereins sind der Satzung sowie allen ordnungsgemäß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen unterworfen.

#### § 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand des Bezirksvereines einzureichen; möglichst unter Verwendung beim Verein erhältlich Vordrucke oder online unter [www.vde.com](http://www.vde.com). Der Vorstand des Bezirksvereines entschei-

det über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebescheides.

#### § 7

Die Mitgliedsbeiträge für Persönliche Mitglieder, einschließlich der Jungmitglieder sowie der korporativen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März jedes Jahres zu zahlen. Die Zahlung per Einzugsermächtigung für den Kassenvorstand des Bezirksvereines wird aus Kostengründen empfohlen. Neu eintretende Mitglieder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei. Ehrenmitglieder des VDE sind von der Beitragszahlung befreit. Senioren ab dem 65. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag.

#### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahres. Diese muß mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt sein. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet hierbei nicht statt.
- durch Ausschluß. Dieser kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluß mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt oder das Ansehen des Vereins und die Förderung seiner Ziele schädigt.

Der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung ist auf der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung möglich. Die Versammlung kann durch 3/4 der anwesenden Stimmen den Vorstandsbeschluß aufheben.

### Vereinsleitung

#### § 9

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus folgenden 4 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassenvorstand/der Kassenvorstandin

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich. Der Vorstand wird unterstützt durch mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen.

#### § 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung (§ 16) jeden Jahres mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar so, daß in den Jahren mit gerader Jahreszahl der/die Vorsitzende und der Kassenvorstand/der Kassenvorstandin und in denen mit ungerader Jahreszahl der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer/der Schriftführerin ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt. Falls gegen die Vornahme einer Wahl durch Zuruf Widerspruch erhoben wird, erfolgt sie durch Stimmzettel. Die Kassenvorstandsprüfer/Kassenvorstandsprüferinnen werden nach gleichen Grundsätzen alljährlich in der Hauptversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, dessen Amt einem anderen seiner Mitglieder mit zu übertragen oder eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu veranlassen.

#### § 11

Der Vorstand ist dem Verein für seine Geschäftsführung verantwortlich. Auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand über das verflossene Geschäftsjahr Bericht und gibt Aufschluß über den Vermögensstand.

#### § 12

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Er ist beschlußfähig, wenn in einer vom/von der Vorsitzenden ordnungsmäßig einberufenen Vorstandsversammlung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben. Der geschäftsführende Vorstand sowie jedes Vorstandsmitglied sind an die Beschlüsse gebunden.

#### § 13

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vereins- und Vorstandsversammlungen und veranlaßt auch die Einladungen hierzu. Er/sie überwacht die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges, besonders auch daraufhin, daß alle Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zur Ausführung kommen. Er/sie vertritt den Verein nach außen in allen Angelegenheiten, ist jedoch berechtigt, die Vertretung in besonderen Fällen einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Der/die stellvertretende Vorsitzende hat die Geschäf-